

### • Tierschutzgesetz (TSchG)

Nach § 16 Abs 1 TSchG darf die Bewegungsfreiheit eines Tieres nicht dermaßen eingeschränkt werden, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird. Abs 2 ordnet an, dass ein Tier über einen Platz verfügen muss, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist. Folglich muss bei der Auswahl der jeweiligen Haltungsbedingungen darauf geachtet werden, dass jedem Tier ein Mindestplatz gewährt wird, um die lebensnotwendigen vitalen Grundfunktionen (Atmung, Ausruhen, Nahrungsaufnahme, Ausscheidung, ...) ausführen zu können. Abs 3 würde eigentlich die „dauernde Anbindehaltung“ explizit verbieten. Demnach wären jene Haltungsbedingungen verboten, bei denen die Bewegungsmöglichkeit der Tiere derart eingeschränkt wird, dass sie ihren Stand- bzw. Liegeplatz nie verlassen können. Allerdings ordnet Abs 4 an, dass für die Haltung von Rindern durch entsprechende Verordnung Ausnahmen vom Verbot der dauernden Anbindehaltung geschaffen werden können, soweit „zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen“. Nach Konkretisierung dieser Verordnungsermächtigung in der 1. TierhaltungsVO reicht es dafür aus, dass keine geeigneten Weide- oder Auslaufflächen vorhanden sind, bauliche Gegebenheiten am Betrieb der Gewährung des Auslaufs entgegen stehen oder Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit dem Ein- und Austreiben vorliegen, um den Tieren ihr Grundbedürfnis nach Bewegung vorzuenthalten. Nachdem auch schon die Volksanwaltschaft festgestellt hat, dass die weitreichenden Ausnahmen in der 1. TierhaltungsVO „gesetzwidrig“ sind, sollte nunmehr dringender Handlungsbedarf bei der rechtlichen Umsetzung gegeben sein. Zur Förderung des Tiereswohls sollte die Verordnungsermächtigung für die Ausnahmen von der dauernden Anbindehaltung für Rinder in § 16 Abs 4 TSchG generell gestrichen werden, wie es auch ursprünglich in der Regierungsvorlage (Vgl EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP – Regierungsvorlage – Gesetzestext, 7) vorgesehen war.

~~§ 16. (4) Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen. Der Bundesminister für Gesundheit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen, welche Gegebenheiten als zwingende rechtliche oder technische Gründe anzusehen sind.~~

Gemäß der normierten Nutzungsbeschränkung des § 25 Abs 5 TSchG ist die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung – nicht zuletzt deshalb, weil die katastrophalen Bedingungen, unter denen die Pelze in den Herkunftsländern produziert werden, allseits bekannt sind –

generell verboten. Mit dieser vorbehaltlosen Schutzbestimmung ist Österreich anderen europäischen Ländern (Deutschland, Dänemark, Finnland, Polen, ...) einen großen Schritt zur Vermeidung tierquälerischer Tiernutzung voraus.

Der Gesetzgeber hat folglich richtig erkannt, dass – abgesehen vom „standardisierten“ Leid in der industrialisierten Tiernutzung – die Produktion bestimmter Endprodukte nur mit massiver Tierleiderzeugung möglich ist und deren Herstellung in Österreich verboten. So dürfen Tiere zur Pelzgewinnung genauso wenig gehalten werden (§ 25 Abs 5 TSchG), wie auch das „Stopfen“ von Gänsen oder Enten zur Erzeugung von *Foie gras* (Fettleber) verboten ist (§ 5 Abs 12 TSchG). Der Import und Verkauf dieser Produkte (Pelzmantel, Pelzbesatz an Kragen oder Kapuze, *Foie gras*) ist aber nach wie vor legal möglich. Hier wäre der Gesetzgeber dazu angehalten, seine eingeschlagene Linie konsequent fortzusetzen und neben der Produktion auch den Handel (Import) und den Verkauf tierquälerischer Endprodukte zu verbieten.

Ein derartiges Importverbot für tierquälerische Endprodukte (Pelz, *Foie gras*, ...) dürfte auch nicht in Widerspruch zur Warenverkehrsfreiheit der EU (Art 28 – 37 AEUV) stehen. Diese Grundfreiheit zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Binnenmarktes besagt, dass die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen ergreifen dürfen, aufgrund deren Waren aus anderen Mitgliedstaaten ungünstiger behandelt werden als einheimische Produkte. Konkret bedeutet dies, dass grundsätzlich alle Produkte, die in einem EU-Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, auch in allen anderen Mitgliedstaaten verkauft werden dürfen. Doch sieht Art 36 AEUV explizit vor, dass Einfuhrverbote bzw. Einfuhrbeschränkungen zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Tieren zulässig sind (Vgl EuGH 03.12.1998, Rs C-67/97, Bluhme, Slg 1998, I-8033, Rn 33 ff). Gestützt auf diese Ausnahmeermächtigung könnte Österreich – ähnlich wie beim Wildtierverbot in Zirkussen (§ 27 Abs 1 TSchG) – eine Vorreiterrolle für ethisch korrekte Konsumgüter einnehmen, indem zum Schutze der Tiere der Verkauf jener Produkte verboten wird, deren Produktion in Österreich unzulässig ist.

*§5. (6) Der Handel und Verkauf jener tierischen Produkte, deren Erzeugung in Österreich verboten ist, ist verboten.*

Die in § 39 Abs 4 TSchG normierte Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden erweist sich in der derzeitigen Fassung als

unvollständig. Auch gerichtliche Freisprüche sollten von dieser Bestimmung erfasst werden, da ein solcher nicht unbedingt „Sperrwirkung“ für ein verwaltungsstrafrechtliches Verfahren entfalten muss. Es kann nämlich durchaus sein, dass ein Täter durch eine Handlung zwar nicht § 222 StGB verwirklicht, dieses Verhalten aber sehr wohl eine Verwaltungsübertretung nach dem TSchG darstellt. Eine weitere Verfolgung durch die Bezirksverwaltungsbehörde verstößt hierbei nicht gegen Art 4 7 ZPEMRK, da der Deliktstypus des § 222 StGB hinsichtlich des Unrechts- und Schuldgehalts viel höher ansetzt als die vergleichbaren Bestimmungen im TSchG. Aus diesem Grund hat in jedem Einzelfall eine genaue Prüfung zu erfolgen, weshalb wegen des Verdachts des § 222 StGB ein richterlicher Freispruch erfolgt ist.

Im Idealfall wurde gleich zu Beginn der Ermittlungstätigkeiten (parallel zur gerichtlichen Strafverfolgung) ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, um eine verwaltungsrechtliche Verjährung des strafbaren Verhaltens zu verhindern. Sollten in weiterer Folge keine Anhaltspunkte mehr für eine verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung vorliegen, dann kann das (zuvor ausgesetzte) Verfahren von der Verwaltungsbehörde nunmehr endgültig eingestellt werden. Daher lautet der Vorschlag:

39. (4) Die Gerichte haben die nach dem Wohnsitz des Täters örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von rechtskräftigen Verurteilungen *und Freisprüchen* gemäß § 222 StGB in Kenntnis zu setzen. Von der Einstellung eines Verfahrens wegen Verdachtes des Verstoßes gegen § 222 StGB haben die Gerichte und die Staatsanwaltschaft die örtliche zuständige Bezirksverwaltungsbehörde dann in Kenntnis zu setzen, wenn

1. die Einstellung auf Grund diversioneller Erledigung erfolgt ist, oder
2. der Verdacht eines Verstoßes gegen verwaltungsrechtliche Tierschutzbestimmungen besteht.